

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf vom 25.06.2007

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf hat am 25. Juni 2007 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247) sowie des §§ 2, Abs. 1 § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der z.Zt. gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe Feuerwehren in den Gemeinden.

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Polizeiinspektion Morbach bzw. an die zentrale Leitstelle der Berufsfeuerwehr Trier zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer der jeweiligen Feuerwehr in den Gemeinden anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr kann die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens geltend machen.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen kann die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen , die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere für:
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG);
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
 5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Bei gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Verbandsgemeinde Thalfang liegen, kann von einer Kostenerstattung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (5) Bei Einsätzen für die Ortsgemeinden und Ortsteile, z.B. Anbringen und Entfernen der Weihnachtsbeleuchtung, Zurückschneiden von Bäumen etc. wird von einer Kostenerstattung abgesehen.
- (6) In begründeten Fällen kann bei kostenpflichtigen Einsätzen von einer Kostenerstattung abgesehen werden. Über die Ausnahmen entscheidet der Wehrleiter und der Bürgermeister.[am](#)

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist , wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wie-

derherstellung der Einsatzbereitschaft (alternativ: von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2. Die Benutzungsdauer wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird, oder
 - c) der Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif für Sonderfälle berechnet wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung;
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten; zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen;
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte die Ersatzbeschaffungskosten;
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H. der Kosten nach Absatz 4,
- (6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % v.H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. März 2004 außer Kraft.

Thalfang, den 06. Juli 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Thalfang am Erbeskopf

- Dellwo –
Bürgermeister

DS

2. Sonderfahrzeuge

| | |
|---------------------------------|----------|
| 2.1. Einsatzleitwagen ELW / MTW | 60,00 € |
| 2.2. Rüstwagen RW 1 | 120,00 € |
| 2.3..Drehleiter DLK 16-4 | 200,00 € |

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

| | |
|------------------------------------|---------|
| 3.1. Tragkraftspritzenanhänger TSA | 25,00 € |
|------------------------------------|---------|

4. Geräte

| | |
|--------------------------|---------|
| 4.1. Schmutzwasserpumpe | 10,00 € |
| 4.2 Tauchpumpe | 10,00 € |
| 4.3. Elektronikprüfgerät | 20,00 € |

5. Sonderfälle

| | |
|--|---|
| 5.1. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr | ½ Stunde pro ausgerücktem Fahrzeug und Personal |
| 5.2. Abstreuen einer Ölspur | 300,00 € / pro Einsatz incl. Personal |